



Hamburger Handball-Verband e. V. Spielausschuss

Spielsaison 2016/2017 Durchführungsbestimmungen

Ausgabe August 2016

Inhalt

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Allgemeines.....	2
3. Altersklassen	3
4. Spielzeiten.....	3
5. Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung	3
6. Bälle, Uhren und Anzeigetafel	3
7. Spielkleidung	4
8. Spielbericht.....	4
9. Ergebnisdienst.....	6
10. Spielverzicht, Nichtantreten, Zurückziehung oder Ausscheiden gem. § 49 SpO	6
11. Auf- und Abstieg Erwachsene	7
12. Auf- und Abstieg Jugend	12
13. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre.....	16
14. Stellung von Schiedsrichtern	20
15. Auslagenregelung.....	21
16. Finanzielles – Sonstige Kosten.....	22
17. Spielverlegungen.....	23
18. Absetzen und Neuansetzen von Spielen	23
19. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen	24
20. Auskünfte	24
21. Turniere und Freundschaftsspiele	24
22. Pokalbestimmungen	24
Anhang: Ordnungswidrigkeiten – Strafen – Geldbußen – Erstattung von Auslagen.....	25



1. Rechtliche Grundlagen

Über die Durchführung des Spielbetriebs, seine Austragungsform und -bedingungen entscheidet der Spielausschuss des HHV. Es gelten Satzung, Spielordnung (SpO) und Rechtsordnung (RO) des DHB, Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen des HHV. Gespielt wird nach den Internationalen Handball-Regeln, Ausgabe 1. Juli 2016, in der für den Bereich des DHB ab 1. Juli 2016 gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.

2. Allgemeines

2.1 Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für Offizielle im Sinne von Regel 4:2. Für Offizielle oder sonstige am Spiel beteiligte Personen, die nicht Mitglied eines Vereins des HHV sind, haftet der Verein, für den sie tätig geworden sind.

2.2 Die Hallenordnungen sind zu beachten. Den Anordnungen der Hallenwarte ist Folge zu leisten.

2.3 Die im Spielplan jeweils erstgenannten Mannschaften (Heimvereine) sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

2.4 Die Heimvereine sind verpflichtet, vor Beginn und am Ende ihres Spielbetriebs

- die Beschaffenheit der Räume (Halle, Umkleieräume, sanitäre Anlagen) sowie
- den ordnungsgemäßen Zustand der Hallenausstattung, die beim Spielbetrieb genutzt wird (z. B. Bänke, Tribünen), zu überprüfen

Werden Schäden festgestellt, so sind diese nach Möglichkeit unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Schäden, die während des Spielbetriebs entstanden sind, sollen – wenn möglich – ebenfalls dem Hallenwart gemeldet werden. Weiterhin sind die Schäden möglichst unter Angabe des Verursachers unverzüglich dem HHV anzuzeigen. Die Schäden werden zunächst vom HHV reguliert, die Kosten später vom Verursacher zurückgefordert oder auf die Gesamtheit der Vereine umgelegt.

Die Heimvereine sind dafür verantwortlich, dass

- die Lautstärke von Musik und Ansagen über Hallenlautsprecher ebenso wie die von Lärminstrumenten kein gesundheitsgefährdendes Maß erreicht,
- bestehende Rauchverbote in den Gebäuden und auf dem Gelände eingehalten werden,
- beleidigendes und unsportliches Verhalten jeglicher Art unterbleibt,
- der Hallensprecher seine Ansagen auf das Notwendige beschränkt.

2.5 Spielfläche und Auswechselfbereiche dürfen nur in Hallenschuhen mit abriebfreien Sohlen betreten werden, die vorher nicht außerhalb der Halle getragen wurden.

2.6 Zum Schutz der Spieler sind – soweit möglich – in Hallen mit geringeren Sicherheitsabständen als 2,50 m an den Torseiten Matten aufzustellen. Für den Auf- und Abbau der Matten sind die Heimvereine des ersten bzw. des letzten Spieles zuständig.

2.7 Der HHV übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.

2.8 Der Heimverein hat – wenn Räume zur Verfügung stehen – für eine angemessene und separate Umkleidemöglichkeit mit Tisch für die Schiedsrichter zu sorgen.

2.9 Im gesamten Spielbetrieb des HHV ist der Gebrauch von Haftmitteln (Harz, Wachs, Spray usw.) vor, während und nach einem Spiel untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Geldbuße in Höhe von 150 € verhängt. Im



Wiederholungsfall (mannschaftsbezogen während einer Spielsaison) beträgt die Geldbuße 300 €. Der betreffende Verein hat außerdem die Kosten einer eventuellen Reinigung zu tragen.

Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen. Die Schiedsrichter stellen sicher, dass das Spiel mit einem haftmittelfreien Ball begonnen wird und ein weiterer haftmittelfreier Ball als Reserveball bereit liegt. Stellen sie während des Spiels fest, dass sich am Spielball Haftmittel befinden, sollen sie den Ball gegen den Reserveball austauschen.

Feststellungen zu Verstößen gegen das Haftmittelverbot sind von den Schiedsrichtern unter Angabe des verursachenden Vereins in den Schiedsrichterspielbericht einzutragen.

3. Altersklassen

Senioren	40 Jahre und älter
Frauen und Männer	31.12.1997 und früher geboren
Jugend A	01.01.1998 bis 31.12.1999
Jugend B	01.01.2000 bis 31.12.2001
Jugend C	01.01.2002 bis 31.12.2003
Jugend D	01.01.2004 bis 31.12.2005
Jugend E	01.01.2006 und jünger
Minis	01.01.2008 und jünger

In den Mannschaften der männlichen Jugend D dürfen auch Mädchen der Jugend D eingesetzt werden. Für die Festspielbestimmungen gilt die männliche Jugend D als höhere Mannschaft.

In den Mannschaften der männlichen Jugend E dürfen auch Mädchen der Jugend E eingesetzt werden. Für die Festspielbestimmungen gilt die männliche Jugend E als höhere Mannschaft.

4. Spielzeiten

Frauen, Männer, Senioren und Jugend A	2 x 30 Minuten
Jugend B und C	2 x 25 Minuten
Jugend D, E	2 x 20 Minuten oder in Turnierform
Minis	in Turnierform
Freiwurf Hamburg	2 x 15 Minuten

5. Spielberechtigung und Teilnehmerechtigung

Die Spielberechtigung regelt Abschnitt IV der Spielordnung und die zugehörige Zusatzbestimmung des HHV.

Die Teilnehmerechtigung ergibt sich aus der Regel 4:3.

6. Bälle, Uhren und Anzeigetafel

Der Heimverein stellt zu jedem Spiel mindestens zwei Bälle gem. Regel 3.

Ballgrößen:	Größe 0 (Mini)	Minis, Jugend E
	Größe 1 (Kinder)	Jugend D, weibliche Jugend C
	Größe 2 (Schüler, Frauen)	Frauen, weibl. Jgd. A+B, männl. Jgd. B+C, Unified
	Größe 3 (Männer)	Männer, Senioren, männliche Jugend A

Der Heimverein stellt zu jedem Spiel zwei Stoppuhren oder eine Tischuhr und eine Stoppuhr. Ist eine vorwärts laufende öffentliche Zeitmessanlage verfügbar, ist diese zu nutzen. Ist keine elektrische Anlage verfügbar, stellt der Heimverein eine Klapptafel, auf welcher der jeweilige Spielstand angezeigt wird.



7. Spielkleidung

- 7.1 Die Spielkleidung richtet sich nach § 56 SpO (Zusatzbestimmungen HHV: „Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein das Trikot wechseln.“) in Verbindung mit Regel 4:7.
- 7.2 Das Tragen von Nummern auf der Trikorrückseite (mindestens 20 cm) und Trikotvorderseite (mindestens 10 cm) ist gemäß Regel 4:8 Pflicht. Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen.
- 7.3 Mannschaften der Hamburg-Liga Frauen und Männer sowie der Landesliga Männer müssen dem HHV vor dem ersten Spieltag die Trikotfarben auf dem entsprechenden Formular melden und sind verpflichtet, bei Heimspielen in der ersten gemeldeten Trikotfarbe zu spielen. Bei Auswärtsspielen kann zwischen erster und zweiter Farbe gewählt werden. Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße erhoben. Vereine, die keine Trikotfarben gemeldet haben, müssen bei gleicher oder verwechselbarer Kleidung (auch mit der der Schiedsrichter) die Spielkleidung wechseln.

8. Spielbericht

8.1 SpielberichtOnline

- 8.1.1 Spiele der Mannschaften in den Hamburg-Ligen Männer, Frauen, A-Jugend, B-Jugend und C-Jugend werden mit dem elektronischen Spielbericht SpielberichtOnline dokumentiert. Für alle anderen Ligen sind die gültigen Spielberichtsbögen in Papierform zu verwenden.
- 8.1.2 Bei allen Spielen, bei denen der SpielberichtOnline verwendet wird, stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben.
Bei Ausfall des elektronischen Spielberichtes ist dieser gem. Ziffer 8.2 ff. in Schriftform zu führen.
Beide Vereine führen hierzu Spielberichtsbögen in Papierform zu jedem Spiel mit. Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.
- 8.1.3 Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und beide Mannschaftsverantwortliche sowie ggf. die Spielaufsicht führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 30 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7–4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.
Die Technische Besprechung hat folgende Inhalte:
- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und ggf. Vorlage des Überziehleibchens für den „siebten Feldspieler“
 - Übergabe des Laptop/Tablet an den Sekretär (SpielberichtOnline) inklusive der vollständigen Spieldaten beider Mannschaften
 - bei Ausfall von SpielberichtOnline Vorlage des Spielberichtsbogens in Papierform
 - Vorlage der Spielausweise
 - Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden?
 - Vorlage der zwei Team-Time-out-Karten-Sets durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-out
 - Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der Schiedsrichter, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
 - Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
 - Anwurf- und Seitenwahl
 - Funktion der Zeitmessaanlage



- Einhalten des Auswechselreglements/Coachingzone
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- Hinweise für den Hallensprecher
- Wischer: Anzahl und Positionen
- Verfügbarkeit aller Unterlagen (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr etc.) für Zeitnehmer/Sekretär
- Abstimmung Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär (Zeichengebung, Strafen, Spezialistenwechsel, Nichtanwendung der Regel 4:11 für verletzte Spieler)
- Spielbälle
- Besonderheiten in der Halle

8.1.4 Der Heimverein ist verpflichtet, nach dem Spiel den SpielberichtOnline noch am Tag des Spiels hochzuladen. Wird der SpielberichtOnline nicht am Tag des Spiels hochgeladen, wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 9 RO).

8.2 **Spielbericht in Papierform**

8.2.1 Für alle Spiele, für die nicht der elektronische Spielbericht SpielberichtOnline gemäß Ziffer 8.1.1 zu verwenden ist, sind die gültigen Spielberichtsbögen in Papierform des HHV zu verwenden. Original und erste Durchschrift erhält der HHV. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Durchschrift. Diese sind von den Vereinen mindestens sechs Wochen aufzubewahren und dem HHV auf Anforderung als Ersatzliste einzusenden.

8.2.2 Spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn legt der Heimverein den Schiedsrichtern unaufgefordert den von beiden Mannschaften ausgefüllten Spielbericht zusammen mit den Spielausweisen beider Mannschaften vor. Die Spielausweise müssen im Original vorgelegt werden. Für das Vorlegen einer Kopie wird eine Geldbuße verhängt.

8.2.3 Der Spielbericht ist lesbar auszufüllen. Unterschriften sind in Druckschrift zu wiederholen.
Die gültige Spielnummer muss vollständig eingetragen sein.
Alle Spieler, die am Spiel teilnehmen, sind mit Trikotnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielausweisnummer, aufsteigend sortiert nach Trikotnummer, einzutragen. Torhüter sollen möglichst vor allen anderen Spielern aufgeführt werden. Alle anderen im Auswechselraum befindlichen Personen (höchstens 4) sind als Offizielle einzutragen.
Es dürfen nur tatsächlich anwesende Personen eingetragen werden.
Der Mannschaftsverantwortliche bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen.
Bei fehlerhaftem Ausfüllen des Spielberichts wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 17 RO).

8.2.4 Der Heimverein ist verpflichtet, Original und erste Durchschrift des Spielberichts an den HHV einzusenden. Wenn Spielberichte nicht innerhalb von vier Werktagen nach dem Spiel abgesandt werden (Poststempel), wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 9 RO). Ist ein Spielbericht am achten Tag nach dem Spiel noch nicht beim HHV eingegangen, so wird er unter Fristsetzung und Erhebung einer Gebühr angemahnt.

8.2.5 Wird im Spielbericht eine Disqualifikation oder ein vergleichbarer Vorgang, der sich nach Spielende ereignet hat, eingetragen, werden Original und erste Durchschrift des Spielberichts und des Schiedsrichterspielberichts von den Schiedsrichtern eingesandt (siehe auch Ziffer 13.7.4). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verein einen Einspruch gegen die Wertung des Spieles angekündigt hat.



Bei Eintragungen jeglicher Art in den Schiedsrichterspielbericht werden Original und erste Durchschrift des Schiedsrichterspielberichts und des Spielberichts von den Schiedsrichtern an den HHV eingesandt.

Die Heimvereine stellen hierfür einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Verfügung. Diese Umschläge sind jedem Schiedsrichterspielbericht beizufügen (siehe auch Ziffer 13.7.4). Wird kein Umschlag zur Verfügung gestellt, wird eine Geldbuße verhängt.

8.3. **Allgemeine Regelungen zum Spielbericht (SpielberichtOnline und Papierform)**

8.3.1 Eintragungen zum Spielgeschehen werden auf dem Schiedsrichterspielbericht von den Schiedsrichtern vorgenommen. Spieler, Offizielle oder Vereinsvertreter dürfen keine Eintragungen oder Ergänzungen vornehmen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße verhängt.

8.3.2 Wird von den Schiedsrichtern eine Disqualifikation oder ein vergleichbarer Vorgang, der sich nach Spielende ereignet oder ein Verstoß gegen die DHB-Spielordnung bzw. gegen diese Durchführungsbestimmungen in den Schiedsrichterspielbericht eingetragen, so muss dies beiden Mannschaften zur Kenntnis gebracht werden. Die Mannschaften sind verpflichtet, die Kenntnisnahme des Berichts durch einen Spieler oder einen im Schiedsrichterspielbericht eingetragenen Offiziellen per PIN bzw. unterschriftlich zu bestätigen (siehe auch Ziffer 13.7.2). Wird die Bestätigung trotz Aufforderung verweigert, wird eine Geldbuße verhängt.

8.3.3 Bei Ankündigung eines Einspruchs gegen die Wertung des Spiels oder eine Disqualifikation muss der den Einspruch Ankündigende den Schiedsrichtern diktieren, was als Begründung in den Schiedsrichterspielbericht eingetragen werden soll. Schiedsrichter, Einspruchsführer und ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft unterschreiben die Eintragung.

9. Ergebnisdienst

Die Ergebnisse aller Spiele, bei denen nicht der SpielberichtOnline genutzt wird, müssen von den Vereinen bis Sonntagabend, 20 Uhr, in die Eingabemaske der Spielplansoftware eingegeben werden. Ergebnisse von Spielen, die am Sonntag nach 19 Uhr enden, müssen spätestens 60 Minuten nach Spielende eingegeben werden.

Bei Nichtmeldung oder nicht fristgerechter Meldung wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Ziff. 10 RO).

10. Spielverzicht, Nichtantreten, Zurückziehung oder Ausscheiden gem. § 49 SpO

10.1 Spielverzicht und Zurückziehung von Mannschaften sind der Geschäftsstelle des HHV schriftlich mitzuteilen. Ist diese Mitteilung noch nicht bekannt gemacht worden, sind auch der Gegner sowie die Schiedsrichter und ggf. Zeitnehmer und Sekretär persönlich zu informieren. Sind die Schiedsrichter nicht erreichbar, sind die zuständigen Ansetzer zu informieren. Die Verpflichtung, für einen durch Nichtantreten oder Spielverzicht entstehenden Schaden einzutreten, bleibt davon jedoch unberührt.

10.2 Bei Zurückziehung oder Ausscheiden einer Mannschaft nach Veröffentlichung der Klasseneinteilung sind die Meldegebühren für die gesamte Saison zu zahlen.

10.3 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften gelten als Absteiger und werden bei Wiedermeldung in der nächsten Saison grundsätzlich in die unterste



Spielklasse eingeordnet. Über Ausnahmen entscheidet der Spielausschuss. Wird eine Spielklasse/Gruppe, aus der eine Mannschaft zurückgezogen wurde, noch vor Beginn der Spielsaison durch die Spielleitende Stelle vervollständigt, so wird die zurückgezogene und damit abgestiegene Mannschaft nicht als Regelabsteiger mitgezählt.

11. Auf- und Abstieg Erwachsene

11.1 Allgemeines

- 11.1.1 Kann eine Mannschaft nicht aufsteigen, weil bereits eine oder mehrere Mannschaft(en) des Vereins in der höheren Liga spielt (spielen), geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, steigt die nächstplatzierte Mannschaft nicht automatisch auf. In diesem Fall entscheidet der Spielausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten.
- 11.1.2 Kann eine Mannschaft an einem Entscheidungsspiel oder Entscheidungsturnier zur Ermittlung eines weiteren Aufsteigers nicht teilnehmen, weil bereits eine oder mehrere Mannschaft(en) des Vereins in der höheren Liga spielt (spielen), geht das Teilnahmerecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme, nimmt die nächstplatzierte Mannschaft nicht automatisch teil. In diesem Fall entscheidet der Spielausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten.
- 11.1.3 Eine Mannschaft, die durch ihre Platzierung das Aufstiegsrecht erworben hat und auf den Aufstieg in die Hamburg-Liga, Landesliga oder Bezirksliga verzichtet, ist automatisch erster Regelabsteiger. In diesem Fall kann eine untere Mannschaft des Vereins nur dann in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft aufsteigen, wenn der Aufstieg auch bei Verbleib der höheren Mannschaft in der Liga möglich gewesen wäre (vgl. HHV-Zusatzbestimmungen zu § 40 Abs. 3 SpO).
- 11.1.4 Vereine, die für den Aufstieg in die Oberliga in Betracht kommen, müssen dem HHV bis zum 1. April verbindlich mitteilen, ob sie ihr Aufstiegsrecht wahrnehmen. Ein Aufstiegsverzicht in die Oberliga führt zu keinem weiteren Absteiger aus der Hamburg-Liga. Die Hamburg-Liga wird für eine Saison je nach Erfordernis aufgestockt.
- 11.1.5 Sind mehrere Mannschaften eines Vereins aus einer Liga aufstiegsberechtigt, gilt (gelten) die höhere(n) Mannschaft(en) als Aufsteiger.
- 11.1.6 Über die Besetzung freier Plätze, die aufgrund einer von einem Verein gewünschten Tieferstufung, einer nicht fristgerecht erfolgten Meldung oder eines Zwangsabstiegs entstehen, entscheidet der Spielausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten. In diesem Fall können zusätzliche Abstiegsplätze (gleitende Skala) verrechnet werden. Bei einem Aufstiegsverzicht kann der Spielausschuss zusätzliche Abstiegsplätze (gleitende Skala) und in Ausnahmefällen auch Regelabstiegsplätze verrechnen.
- 11.1.7 Die Vereine können bei der Meldung zur neuen Saison begründete Anträge auf eine Höherstufung stellen, über die der Spielausschuss entscheidet. Anträgen auf Höherstufung von Mannschaften, die in der vergangenen Saison nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, zurückgezogen wurden oder ausgeschieden sind, darf nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt in erster Linie dann vor, wenn eine neue Mannschaft vornehmlich aus Jugendspielern der vergangenen Saison besteht. Der Antragsteller muss den Antrag hinreichend begründen und die Zusammensetzung der Mannschaft nachwei-



sen. Voraussetzung für eine Höherstufung sind freie Plätze in der entsprechenden Liga. Eine Höherstufung ist maximal bis zur Bezirksliga möglich.

11.1.8 Wechselt ein Verein oder eine Handballabteilung aus einem anderen Landesverband zum HHV, entscheidet der Spielausschuss über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HHV. Sind in den betreffenden Spielklassen keine Plätze frei, so kann der Spielausschuss die Zahl der Mannschaften dieser Spielklassen für eine Saison erhöhen. Die Zahl der Regelabsteiger aus dieser Spielklasse wird für eine Saison entsprechend erhöht.

11.1.9 **Entscheidungsspiele**

Sind Entscheidungsspiele nach § 43 SpO notwendig, so wird jeweils nur ein Spiel in neutraler Halle angesetzt. Endet ein Entscheidungsspiel unentschieden, wird es nach Regel 2:2 durch bis zu zwei Verlängerungen und – falls erforderlich – danach durch 7-m-Werfen gemäß Kommentar zu Regel 2:2 entschieden.

Sind Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften nach § 43 SpO erforderlich, werden diese als Entscheidungsturnier in neutraler Halle angesetzt. Hierbei erfolgt die Wertung in Abänderung des § 44 SpO

- a) nach Punkten,
- b) bei Punktgleichheit nach den Ergebnissen aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften,
- c) bei unentschiedenem Ausgang des Spiels zu b) durch ein 7-m-Werfen gemäß Kommentar zu Regel 2:2.

Verzichtet bei Entscheidungsspielen zwischen vier Mannschaften eine Mannschaft auf die Teilnahme, entscheidet der Spielausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten, ob entweder ein Nachrücker bestimmt wird oder die Entscheidungsspiele mit drei Mannschaften im Modus jeder gegen jeden durchgeführt werden.

11.2 Mannschaften aus den Bundesligen oder der 3. Liga, die aus ihrer Liga ausscheiden, weil sie auf die Teilnahme verzichten oder keine Lizenz erhalten, werden auf Antrag in die Hamburg-Liga oder in eine beantragte untere Liga eingegliedert (vgl. § 63 Abs. 3 SpO).

In diesen Fällen gibt es für die abgelaufene Saison keine weiteren Absteiger aus der betreffenden Liga. Diese Liga wird für eine Saison je nach Erfordernis aufgestockt.

11.3 **Auf- und Abstieg Frauen**

11.3.1 **Hamburg-Liga**

Aufstieg:

Der Hamburger Meister oder sein Vertreter (vgl. Ziffer 11.1.1. Satz 1) steigt in die Oberliga auf.

Bei freien Plätzen in der Oberliga kann zusätzlich der Zweitplatzierte (oder sein Vertreter) direkt oder über Entscheidungsspiele gegen den Zweitplatzierten der Schleswig-Holstein-Liga aufsteigen. Dies richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen der Oberliga.

Abstieg:

Die an elfter und zwölfter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Wenn mehr Mannschaften aus der Oberliga in die Hamburg-Liga absteigen als aus der Hamburg-Liga in die Oberliga aufsteigen, erhöht sich entsprechend die Anzahl der Absteiger aus der Hamburg-Liga (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.). Es können jedoch maximal zwei zusätzliche Mannschaften absteigen. Ansonsten wird in der Hamburg-Liga in der folgenden Saison mit entsprechend mehr Mannschaften gespielt.

Verzichtet der Hamburger Meister oder sein Vertreter auf den Aufstieg, steigt deshalb keine weitere Mannschaft aus der Hamburg-Liga ab. In diesem Fall wird ggf.



die Anzahl der Mannschaften in der Hamburg-Liga für ein Jahr entsprechend erhöht.

11.3.2 **Landesliga**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

Um eventuelle weitere Aufsteiger zu bestimmen, wird ein vorsorgliches Entscheidungsspiel durchgeführt.

Spiel EF 1: Zweiter Gruppe 2 – Zweiter Gruppe 1

Termin: 13./14.05.2017

Ist in der Hamburg-Liga nach Abgabe und Aufnahme der Auf- und Absteiger noch nicht die Zahl von zwölf Mannschaften erreicht, gibt es folgende zusätzliche Aufsteiger:

1 freier Platz: Der Sieger von Spiel EF 1 steigt auf.

2 freie Plätze: Sieger und Verlierer von Spiel EF 1 steigen auf.

Abstieg:

Die an elfter und zwölfter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, wird ein vorsorgliches Entscheidungsspiel zwischen den an zehnter Stelle platzierten Teams durchgeführt:

Spiel EF 2: Zehnter Gruppe 2 – Zehnter Gruppe 1

Termin: 13./14.05.2017

Steigen mehr Mannschaften aus der Hamburg-Liga in die Landesliga ab als aus der Landesliga in die Hamburg-Liga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

1 Absteiger mehr als Aufsteiger: Der Verlierer steigt ab.

2 Absteiger mehr als Aufsteiger: Sieger und Verlierer steigen ab.

11.3.3 **Bezirksliga**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

Um eventuelle weitere Aufsteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele durchgeführt (EF 3).

Spiel EF 3 A: Zweiter Gruppe 1 – Zweiter Gruppe 3

Spiel EF 3 B: Zweiter Gruppe 2 – Zweiter Gruppe 4

Spiel EF 3 C: Sieger Spiel EF 3 A – Sieger Spiel EF 3 B

Termin: 13./14.05.2017.

Ist in der Landesliga nach Abgabe und Aufnahme der Auf- und Absteiger und einer Verrechnung zusätzlicher Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6) noch nicht die Zahl von 24 Mannschaften erreicht, gibt es folgende zusätzliche Aufsteiger:

1 freier Platz: Der Sieger von Spiel EF 3 C steigt auf.

2 freie Plätze: Sieger und Verlierer von Spiel EF 3 C steigen auf.

Abstieg:

Die an zehnter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger. Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele zwischen den an neunten Stelle platzierten Teams durchgeführt (EF 4).



- Spiel EF 4 A: Neunter Gruppe 1 – Neunter Gruppe 3
Spiel EF 4 B: Neunter Gruppe 2 – Neunter Gruppe 4
Spiel EF 4 C: Verlierer Spiel EF 4 A – Verlierer Spiel EF 4 B

Termin: 13./14.05.2017.

Steigen mehr Mannschaften aus der Landesliga in die Bezirksliga ab als aus der Bezirksliga in die Landesliga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

- 1 Absteiger mehr als Aufsteiger: Der Verlierer von Spiel EF 4 C steigt ab.
2 Absteiger mehr als Aufsteiger: Sieger und Verlierer von Spiel EF 4 C steigen ab

11.3.4 **Kreisliga**

Aufstieg:

Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe steigen auf. Weitere Aufsteiger bestimmt der Spielausschuss.

Abstieg:

Die an neunter und zehnter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

11.3.5 **Kreisklasse**

Aufstieg:

Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe steigen auf. Weitere Aufsteiger bestimmt der Spielausschuss.

11.4 **Auf- und Abstieg Männer**

11.4.1 **Hamburg-Liga**

Aufstieg:

Der Hamburger Meister oder sein Vertreter (vgl. Ziffer 11.1.1. Satz 1) steigt in die Oberliga auf.

Bei freien Plätzen in der Oberliga kann zusätzlich der Zweitplatzierte (oder sein Vertreter) direkt oder über Entscheidungsspiele gegen den Zweitplatzierten der Schleswig-Holstein-Liga aufsteigen. Dies richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen der Oberliga.

Abstieg:

Die an elfter und zwölfter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Wenn mehr Mannschaften aus der Oberliga in die Hamburg-Liga absteigen als aus der Hamburg-Liga in die Oberliga aufsteigen, erhöht sich entsprechend die Anzahl der Absteiger aus der Hamburg-Liga (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.). Es können jedoch maximal zwei zusätzliche Mannschaften absteigen. Ansonsten wird in der folgenden Hamburg-Liga mit entsprechend mehr Mannschaften gespielt.

Verzichtet der Hamburger Meister oder sein Vertreter auf den Aufstieg, steigt deshalb keine weitere Mannschaft aus der Hamburg-Liga ab. In diesem Fall wird ggf. die Anzahl der Mannschaften in der Hamburg-Liga für ein Jahr entsprechend erhöht.

11.4.2 **Landesliga**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

Um eventuelle weitere Aufsteiger zu bestimmen, wird ein vorsorgliches Entscheidungsspiel durchgeführt.

**Spiel EM 1: Zweiter Gruppe 2 – Zweiter Gruppe 1**

Termin: 13./14.05.2017.

Ist in der Hamburg-Liga nach Abgabe und Aufnahme der Auf- und Absteiger und einer Verrechnung zusätzlicher Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6) noch nicht die Zahl von zwölf Mannschaften erreicht, gibt es folgende zusätzliche Aufsteiger:

1 freier Platz: Der Sieger von Spiel EM 1 steigt auf.

2 freie Plätze: Sieger und Verlierer von Spiel EM 1 steigen auf.

Abstieg:

Die an elfter und zwölfter platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, wird ein vorsorgliches Entscheidungsspiel zwischen den an zehnter Stelle platzierten Teams durchgeführt.

Spiel EM 2: Zehnter Gruppe 2 – Zehnter Gruppe 1

Termin: 13./14.05.2017.

Steigen mehr Mannschaften aus der Hamburg-Liga in die Landesliga ab als aus der Landesliga in die Hamburg-Liga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

1 Absteiger mehr als Aufsteiger: Der Verlierer steigt ab.

2 Absteiger mehr als Aufsteiger: Sieger und Verlierer steigen ab.

11.4.3 Bezirksliga**Aufstieg:**

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

Um eventuelle weitere Aufsteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele durchgeführt (EM3).

Spiel EM 3 A: Zweiter Gruppe 1 – Zweiter Gruppe 3

Spiel EM 3 B: Zweiter Gruppe 2 – Zweiter Gruppe 4

Spiel EM 3 C: Sieger Spiel EM 3 A – Sieger Spiel EM 3 B

Termin: 13./14.05.2017.

Ist in der Landesliga nach Abgabe und Aufnahme der Auf- und Absteiger und einer Verrechnung zusätzlicher Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6) noch nicht die Zahl von 24 Mannschaften erreicht, gibt es folgende zusätzliche Aufsteiger:

1 freier Platz: Der Sieger von Spiel EM 3 C steigt auf.

2 freie Plätze: Sieger und Verlierer von Spiel EM 3 C steigen auf.

Abstieg:

Die an neunter und zehnter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele zwischen den an achter Stelle platzierten Teams durchgeführt (EM 4).

Spiel EM 4 A: Achter Gruppe 1 – Achter Gruppe 3

Spiel EM 4 B: Achter Gruppe 2 – Achter Gruppe 4

Spiel EM 4 C: Verlierer Spiel EM 4 A – Verlierer Spiel EM 4 B

Termin: 13./14.05.2017.



Steigen mehr Mannschaften aus der Landesliga in die Bezirksliga ab als aus der Bezirksliga in die Landesliga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

- 1 Absteiger mehr als Aufsteiger: Der Verlierer von Spiel EM 4 C steigt ab.
- 2 Absteiger mehr als Aufsteiger: Sieger und Verlierer von Spiel EM 4 C steigen ab.

11.4.4 **Kreisliga**

Aufstieg:

Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe steigen auf. Weitere Aufsteiger bestimmt der Spielausschuss.

Abstieg:

Die an neunter und zehnter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

11.4.5 **Kreisklasse**

Aufstieg:

Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe steigen auf. Weitere Aufsteiger bestimmt der Spielausschuss.

11.5 **Senioren**

11.5.1 Die Seniorenmannschaften werden je nach Meldungen in bis zu vier Leistungsklassen eingeteilt. Der Erstplatzierte der Landesliga ist Hamburger Meister.

Nach den Platzierungen der Vorsaison werden die Mannschaften auf die weiteren Spielklassen so eingeteilt, dass ein ordentlicher Spielbetrieb möglich ist.

11.5.2 Die Ü50-Meisterschaften für Vereinsmannschaften, gemischte Mannschaften und Einzelspieler um den Kurt-Giles-Pokal finden voraussichtlich im März 2017 in Rellingen statt.

11.5.3 In der Altersklasse Senioren gelten keine Festspielbestimmungen.

11.6 **Inklusiver Spielbetrieb**

11.6.1 **Freiwurf Hamburg Liga**

Die Mannschaften von Freiwurf Hamburg nehmen in einer eigenen Liga am Spielbetrieb des Hamburger Handball-Verbandes teil. Ansetzungen für Schiedsrichter und Zeitnehmer und Sekretäre sowie die Wertungen der Spiele werden durch Freiwurf Hamburg eigenständig geregelt.

11.6.2 Die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der DHB-Rahmenrichtlinien für den inklusiven Spielbetrieb im Bereich des HHV werden gesondert veröffentlicht.

12. Auf- und Abstieg Jugend

12.1 **Allgemeines**

12.1.1. Der Spielleitenden Stelle ist es vorbehalten, in besonderen Fällen eine von den Auf- und Abstiegsregeln abweichende Einordnung in die Spielklassen vorzunehmen sowie in allen Altersklassen zusätzliche Freiplätze zu vergeben. Hierbei hat sie nach sportlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Kann ein Tabellenerster aus spieltechnischen Gründen nicht aufsteigen, ist der Tabellenzweite nicht automatisch berechtigt, den Aufstieg zu übernehmen.



- 12.1.2. Die Spielleitende Stelle kann im Verlauf der Saison Umgruppierungen innerhalb der Spielklassen vornehmen, wenn dies aus sportlichen oder spieltechnischen Gründen erforderlich ist.
- 12.1.3. Notwendige Entscheidungs- und Qualifikationsspiele finden nach Beendigung der Punktspiele statt. Entscheidungsspiele sind die letzten Spiele der Saison. Bei Entscheidungsspielen nach § 43 SpO wird jeweils nur ein Spiel in neutraler Halle angesetzt. Endet ein Entscheidungsspiel unentschieden, so wird es nach Regel 2:2 durch eine Verlängerung und – falls erforderlich – danach durch 7-m-Werfen nach Kommentar zu Regel 2:2 entschieden. Sind Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften nach § 43 SpO notwendig, so werden diese als Entscheidungsturniere in neutraler Halle angesetzt.
- 12.1.4. An Qualifikationsspielen nehmen nur Mannschaften der neuen Jahrgänge teil. Sie sind die ersten Spiele der folgenden Saison.

Termin für die Qualifikationsspiele des HHV (evtl. in Turnierform)

- zur Bundesliga männliche Jugend A: 06./07.05.2017
- zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der Altersklassen A und B und zur Hamburg-Liga der Altersklassen A, B und C: 10./11.06.2017, 17./18.06.2017 und 24./25.06.2017

12.2. Altersgruppen mit weiterführenden Meisterschaften

12.2.1. Bundesliga männliche Jugend A

12.2.1.1 Voraussetzungen zur Meldung für die Bundesliga beim HHV:

- a) mA-Bundesliga 2016/2017: Platz 7 bis 12
- b) Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein A-Jugend 2016/2017: Platz 2 bis 7
- c) Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein B-Jugend 2016/2017: Platz 2 bis 4

12.2.1.2 Modus der Qualifikation:

Die Anzahl der Teilnehmer des HHV an Qualifikationsspielen des DHB zur mA-Bundesliga werden im Jahr 2016 festgelegt. Die Teilnehmer des HHV dafür werden in Qualifikationsspielen ermittelt.

Die Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele des HHV zur Bundesliga der männlichen Jugend A werden gesondert veröffentlicht.

12.2.1.3 Termine

Termin für die verbindliche Meldung beim HHV für die Bundesliga:

03.04.2017

Bei Rückzug der verbindlichen Meldung wird eine Geldbuße verhängt.

Termin für die Qualifikationsspiele des HHV zur mA-Bundesliga:

06./07.05.2017

12.2.2 Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein

Die Meister der Oberligen der weiblichen und männlichen Jugend A und B sind automatisch für die nächste Saison qualifiziert.

12.2.2.1 Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein Jugend A

Die bestplatzierte Mannschaft des HHV in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der weiblichen und männlichen Jugend A ist jeweils automatisch für die nächste Saison in der A-Jugend-Oberliga qualifiziert, sofern sie mindestens Platz 7 erreicht. Ebenso Mannschaften der männlichen A-Jugend-Bundesliga, die sich nicht erneut für die Bundesliga qualifizieren.



Teilnahmeberechtigt für die Qualifikation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der A-Jugend (w/m) sind:

- für Runde 1: Teilnehmer Hamburg-Liga A- und B-Jugend (wenn nicht unter Rd. 2 genannt)
- für Runde 2: 8. bis 12. Oberliga A-Jugend, 2. bis 7. Oberliga B-Jugend, 1. bis 4. Hamburg-Liga A-Jugend, 1. Hamburg-Liga B-Jugend, Sieger Rd. 1
- für Runde 3: 2. bis 7. Oberliga A-Jugend, Teilnehmer mA-Bundesliga, Sieger Rd. 2

12.2.2.2 **Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein Jugend B**

Die bestplatzierte Mannschaft des HHV in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der weiblichen und männlichen Jugend B ist jeweils automatisch für die nächste Saison in der B-Jugend-Oberliga qualifiziert, sofern sie mindestens Platz 6 erreicht.

Teilnahmeberechtigt für die Qualifikation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der B-Jugend (w/m) sind:

- für Runde 1: Teilnehmer Hamburg-Liga B- und C-Jugend (wenn nicht unter Rd. 2 genannt)
- für Runde 2: 8. bis 10. Oberliga B-Jugend, 1. bis 4. Hamburg-Liga B-Jugend, 1. Hamburg-Liga C-Jugend, Sieger Rd. 1
- für Runde 3: 2. bis 7. Oberliga B-Jugend, Sieger Rd. 2

12.2.2.3 **Oberligaqualifikation**

Termin für die verbindliche Meldung beim HHV für die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein:

30.04.2017

Bei Rückzug der verbindlichen Meldung wird eine Geldbuße verhängt.

Termine für die Qualifikationsspiele des HHV zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein:

10./11.06.2017, 17./18.06.2017
und 24./25.06.2017

Die Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele des HHV zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der weiblichen und männlichen Jugend A und B werden gesondert veröffentlicht.

12.2.3 **Hamburg-Liga männliche Jugend A**

Der Erstplatzierte ist Hamburger Meister.

Der Meister und der Zweit- bis Viertplatzierte der Hamburg-Liga sind automatisch für die nächste Saison der Jugend A qualifiziert. Ebenso Mannschaften, die einen der ersten sieben Plätze der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der A-Jugend belegt haben.

Die Mannschaften vom Fünftplatzierten bis zum Drittlezten der Hamburg-Liga und vom Achteplatzierten bis Zwölftplatzierten der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein (jeweils einschließlich) nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga der A-Jugend teil.

Die an letzter und vorletzter Stelle platzierten Mannschaften sind Absteiger.

12.2.4 **Hamburg-Liga weibliche Jugend A**

Der Erstplatzierte ist Hamburger Meister.

Der Meister und der Zweit- bis Viertplatzierte der Hamburg-Liga sind automatisch für die nächste Saison der Jugend A qualifiziert. Ebenso Mannschaften, die einen



der ersten sieben Plätze der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der A-Jugend belegt haben.

Der Fünft- bis Neuntplatzierte der Hamburg-Liga und die Mannschaften vom Achteplatzierten bis Zwölftplatzierten der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein (jeweils einschließlich) nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga der A-Jugend teil.

Die an letzter Stelle platzierte Mannschaft ist Absteiger.

12.2.5 **Hamburg-Liga männliche Jugend B**

Der Erstplatzierte ist Hamburger Meister und berechtigt, in der kommenden Saison in der Hamburg-Liga der Jugend A zu spielen.

Der Meister und der Zweit- bis Viertplatzierte der Hamburg-Liga sind automatisch für die nächste Saison der Jugend B qualifiziert. Ebenso Mannschaften, die einen der ersten sieben Plätze der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der B-Jugend belegt haben.

Die Mannschaften vom Fünftplatzierten bis zum Drittlezten der Hamburg-Liga und vom Achteplatzierten bis Zehntplatzierten der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein (jeweils einschließlich) nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga der B-Jugend teil.

Die an letzter und vorletzter Stelle platzierten Mannschaften sind Absteiger.

12.2.6 **Hamburg-Liga weibliche Jugend B**

Der Erstplatzierte ist Hamburger Meister und berechtigt, in der kommenden Saison in der Hamburg-Liga der Jugend A zu spielen.

Der Meister und der Zweit- bis Viertplatzierte der Hamburg-Liga sind automatisch für die nächste Saison der Jugend B qualifiziert. Ebenso Mannschaften, die einen der ersten sieben Plätze der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der B-Jugend belegt haben.

Der Fünft- bis Siebtplatzierte der Hamburg-Liga und die Mannschaften vom Achteplatzierten bis Zwölftplatzierten der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein (jeweils einschließlich) nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga der B-Jugend teil.

Die an letzter Stelle platzierte Mannschaft ist Absteiger.

12.2.7 **Hamburg-Liga männliche Jugend C**

Die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption in den Altersklassen C, D und E werden gesondert veröffentlicht.

Der Erstplatzierte ist Hamburger Meister und berechtigt, in der kommenden Saison in der Hamburg-Liga der Jugend B zu spielen.

Der Meister und der Zweit- bis Viertplatzierte der Hamburg-Liga sind automatisch für die nächste Saison der Jugend C qualifiziert.

Die Mannschaften vom Fünftplatzierten bis zum Drittlezten der Hamburg-Liga (einschließlich) nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga der C-Jugend teil.

Die an letzter und vorletzter Stelle platzierten Mannschaften sind Absteiger.

12.2.8 **Hamburg-Liga weibliche Jugend C**

Die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption in den Altersklassen C, D und E werden gesondert veröffentlicht.

Der Erstplatzierte ist Hamburger Meister und berechtigt, in der kommenden Saison in der Hamburg-Liga der Jugend B zu spielen.

Der Meister und der Zweit- bis Viertplatzierte der Hamburg-Liga sind automatisch für die nächste Saison der Jugend C qualifiziert.

Der Fünft- bis Achteplatzierte der Hamburg-Liga nimmt an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga der C-Jugend teil.



Die an letzter Stelle platzierte Mannschaft ist Absteiger.

12.2.9 **Landesliga Jugend A, B und C**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga teil. Alle anderen Antragsteller (z. B. auch Hamburg-Liga-Absteiger) können sich ihre Teilnahmeberechtigung für die Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga in einer Vorrunde erwerben, die notwendig wird, falls mehr Antragsteller als Freiplätze vorhanden sind.

Abstieg:

Die an letzter und vorletzter Stelle platzierten Mannschaften jeder Gruppe sind Absteiger.

12.2.10 **Bezirksliga Jugend A, B und C**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

12.3. **Andere Altersklassen**

12.3.1 Für die Altersklassen Jugend D und E gibt es keine Auf- und Abstiegsregelung. Die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption in den Altersklassen C, D und E werden gesondert veröffentlicht.

12.3.2 **weibliche Jugend D**

Aus den bestplatzierten Mannschaften der Vorrundengruppen wird eine Hamburg-Liga gebildet. Der Erstplatzierte der Hamburg-Liga ist Hamburger Meister und berechtigt, in der kommenden Saison in der Hamburg-Liga weibliche Jugend C zu spielen.

12.3.3 **männliche Jugend D**

Der Erstplatzierte der Hamburg-Liga ist Hamburger Meister und berechtigt, in der kommenden Saison in der Hamburg-Liga männliche Jugend C zu spielen.

12.3.4 **weibliche Jugend E**

Der Erstplatzierte der Staffel 1 ist Hamburger Meister.

12.3.5 **männliche Jugend E**

Aus den bestplatzierten Mannschaften der Vorrundengruppen wird eine Staffel 1 für die Rückrunde gebildet. Der Erstplatzierte dieser Staffel 1 ist Hamburger Meister.

12.3.6 **Jugend E Sonderstaffel**

Es wird keine Meisterschaft ausgespielt. Es müssen keine Spielausweise vorgelegt werden. Für die Festspielbestimmungen werden Spiele in der Sonderstaffel nicht berücksichtigt. Es sollen nur zwei, maximal drei Spieler aus dem älteren Jahrgang in der Sonderstaffel mitspielen. Ansonsten wird die Mannschaft in eine stärkere Staffel der E-Jugend eingruppiert. Ausnahmen und Sonderregelungen sind mit der Spielleitenden Stelle abzusprechen.

13. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre

13.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss (für Gespanne), die Bezirksschiedsrichterausschüsse (grundsätzlich für Einzelschiedsrichter bzw. für Gespanne, die im Bereich dieses Bezirksschiedsrichterausschusses aktiv sind und nicht vom Schiedsrichterausschuss angesetzt werden) sowie vereinsseitig (für Einzelschiedsrichter).



- 13.1.1 Für die folgenden Spielklassen werden vom Schiedsrichterausschuss (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bezirksschiedsrichterausschüssen) anerkannte Schiedsrichtergespanne namentlich angesetzt:

Männer: Hamburg-Liga und Landesliga
Frauen: Hamburg-Liga
Jugend: Hamburg-Liga männliche Jugend A

Beide Schiedsrichter erhalten in diesen Spielklassen jeweils Spesen und Fahrgeld. Bei zwei Spielen hintereinander am selben Tag in derselben Halle wird nur einmal Fahrgeld ausgezahlt. Liegen zwischen dem Beginn beider Spiele gemäß Ansetzung mehr als zwei Stunden, wird zweimal Fahrgeld ausgezahlt.

- 13.1.2 Für die folgenden Spielklassen werden von den zuständigen Bezirksschiedsrichterausschüssen über die Vereine Schiedsrichter angesetzt:

Männer: ab Bezirksliga
Frauen: ab Landesliga
Senioren: alle Ligen
Jugend männlich: mA (außer Hamburg-Liga), mB, mC, mD (Hamburg-Liga), mE (Gruppe 1, nur Rückrunde)
Jugend weiblich: wA, wB, wC, wD (Hamburg-Liga, nur Rückrunde), wE (Gruppe 1)

Für folgende Spielklassen dürfen nur dem BSA namentlich benannte und qualifizierte Schiedsrichter angesetzt werden:

Bezirksliga Männer
Jugend männlich: Hamburg-Liga mB, Hamburg-Liga mC
Jugend weiblich: Hamburg-Liga wB, Hamburg-Liga wC

In allen Spielklassen kann der Schiedsrichterausschuss oder der zuständige Bezirksschiedsrichterausschuss bei Bedarf Gespanne im eigenen Ermessen (Einhaltung der Regel 17:2) ansetzen. Die Vereine sind darüber im Vorwege zu informieren. In diesen Fällen erhalten beide Schiedsrichter die ihnen zustehenden Spesen für Einzelschiedsrichter und auch Fahrgeld wird für beide Schiedsrichter gezahlt.

Bei allen Gespannansetzungen können vom Schiedsrichterausschuss bzw. von den Bezirksschiedsrichterausschüssen Schiedsrichtercoaches angesetzt werden. Diese Maßnahme ist primär für junge Schiedsrichtergespanne vorgesehen. Die Schiedsrichtercoaches sind von den zuständigen Ausschüssen gezielt ausgesucht und für ihre Aufgaben geschult worden. Diese Schiedsrichtercoaches haben keine Befugnisse, in das laufende Spiel einzugreifen. Sie können aber nach Spielende den Schiedsrichtern aufgeben, dass von den Schiedsrichtern im Schiedsrichter-spielbericht vermerkt wird, dass ein Bericht des Schiedsrichtercoaches folgt. Die Spielleitenden Stellen werden vor den Spielen über die Entsendung von Schiedsrichtercoaches informiert, die gegebenenfalls dann den Schiedsrichtercoaches die Funktion einer Spielaufsicht zuweisen.

- 13.1.3 Für die folgenden Spielklassen sind von den Heimvereinen anerkannte Einzelschiedsrichter zu stellen:

Jugend männlich: mD (außer Hamburg-Liga), mE (außer Gruppe 1 Rückrunde)
Jugend weiblich: wD (außer Hamburg-Liga, Rückrunde), wE (außer



Gruppe 1)

- 13.1.4 Zu den Spielen, die von den Heimvereinen besetzt werden, müssen anerkannte Schiedsrichter gestellt werden, die Kenntnisse von der Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption haben. Bei Nichtgestellung eines Schiedsrichters wird eine Geldbuße verhängt (gem. Anhang A36).
- 13.1.5 Namentlichen Ansetzungen ist persönlich nachzukommen. Tausch ohne Zustimmung der ansetzenden Ausschüsse ist nicht erlaubt.
Bei Ansetzung per Vereinsnennung ist der jeweilige Verein für die Besetzung/Umsetzung verantwortlich. Eine Rückgabe solcher Ansetzungen an den zuständigen Ausschuss ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 13.1.6 Die Rückgabe von namentlichen Ansetzungen hat spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin zu erfolgen. Schuldhaft später abgesagte Ansetzungen befreien den Verein nicht von einer möglichen Bestrafung (gem. Anhang A32).
Dies gilt auch für die namentlichen Ansetzungen, die durch die Bezirksschiedsrichterausschüsse vorgenommen wurden.
- 13.2 Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und -coaches Spesen und Fahrgeld, deren Höhe in einer gesonderten Auslagenregelung festgehalten ist. Bei Änderungen der Spesenregelungen sind die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Hamburger Handball-Verbandes sowie die entsprechenden Ordnungen – speziell die Schiedsrichterordnung – zu beachten.
- 13.3 Schiedsrichter sind verpflichtet, sich spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle einzufinden. Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine Einigung gemäß § 77 SpO und gemäß den entsprechenden Zusatzbestimmungen des HHV vorzunehmen. Untere Mannschaften sind alle Mannschaften außer denen der Hamburg-Liga Männer und Frauen.
Auf jeden Fall muss bis Spielbeginn auf die angesetzten Schiedsrichter gewartet werden.
Eine Einigung sollte jedoch bereits 15 Minuten vor Spielbeginn vorgenommen werden.
In allen Spielklassen können sich die Mannschaften auch auf Schiedsrichter einigen, die das Spiel als Gespann leiten.
- 13.4 Schiedsrichterausweise müssen den Mannschaftenverantwortlichen auf Verlangen vorgezeigt werden.
- 13.5 Für die Spiele der Hamburg-Liga Männer werden Zeitnehmer und Sekretär angesetzt.
- 13.6 Für die Spiele folgender Spielklassen wird jeweils nur der Zeitnehmer angesetzt:
- Männer: Landesliga und Bezirksliga
Frauen: Hamburg-Liga
Jugend: mA Hamburg-Liga

In diesen Fällen stellt der Heimverein den Sekretär. Dieser muss ein anerkannter Sekretär sein (Zeitnehmer/Sekretär mit gültigem Ausweis oder geeignete Personen, die von ihrem Verein dem HHV schriftlich gemeldet werden und durch den Schiedsrichterausschuss für diese Funktion bestätigt werden).
Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße verhängt (siehe Anhang A37).

Bei allen übrigen Spielen muss der Heimverein Zeitnehmer und/oder Sekretär stellen, die nicht jünger als 16 Jahre alt sein sollen.

Sofern ein Verein entgegen den vorgenannten Regelungen zusätzlich Ansetzungen von Zeitnehmern bzw. in weiteren Ligen von Zeitnehmern und/oder Sekretären wünscht, hat er dies schriftlich beim Schiedsrichterausschuss anzumelden. Die Vereine der Hamburg-Liga Frauen haben dem HHV verbindlich für die gesamte Saison schriftlich mitzuteilen, ob sie Ansetzungen von Sekretären wünschen. Die Kosten für die zusätzlichen Ansetzungen trägt der Antragsteller. Bei Nichtantreten eines angesetzten Zeitnehmers und/oder Sekretärs wird eine Geldbuße gemäß Anhang A32 dieser Durchführungsbestimmungen verhängt. In diesem Fall müssen die Aufgaben ebenfalls vom Heimverein wahrgenommen werden.

13.7. **Spielbericht**

13.7.1 Die Schiedsrichter vervollständigen den Spielbericht, soweit nicht die Mannschaften für die Eintragungen verantwortlich sind (siehe Ziffer 8.3). Die Schiedsrichter tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit des Spielberichts.

13.7.2. Bei Disqualifikationen aufgrund der Regel 8:6, 8:10 a und b und 8:9 c, d, f sind die Schiedsrichter verpflichtet, diese Disqualifikation auf dem Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline einzutragen und zu begründen.

Alle anderen Disqualifikationen können eingetragen werden.

Die Eintragungen müssen die Tatsachenfeststellungen enthalten, aufgrund derer die Strafen ausgesprochen wurden (siehe § 81 Abs. 5 SpO). Bei Nichterstellen des Berichts wird eine Geldbuße verhängt.

Die Eintragungen sind beiden Mannschaften sowie Zeitnehmer und Sekretär unmittelbar nach der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen. Die Mannschaften sind verpflichtet, die Kenntnisnahme der Eintragung durch den Mannschaftsverantwortlichen oder einen im Spielbericht eingetragenen Offiziellen unterschriftlich zu bestätigen (siehe auch Ziffer 8.5). Wird die Unterschrift trotz Aufforderung verweigert, wird eine Geldbuße verhängt (siehe Anhang A21).

Geben die Schiedsrichter den Mannschaften die Eintragung nicht zur Kenntnis und/oder fordern sie die Unterschriften nicht ab, wird ebenfalls eine Geldbuße verhängt.

Nur für die Papierform gem. Ziffer 8.2: Erstellen die Schiedsrichter aufgrund von Vorfällen nach dem Spiel gemäß Regel 16:11 einen schriftlichen Bericht, soll dies grundsätzlich auf dem Schiedsrichterspielbericht geschehen, wenn noch alle Durchschriften des Schiedsrichterspielberichts vorhanden sind und somit sichergestellt ist, dass dieser Bericht allen Beteiligten zur Kenntnis vorliegt. Bezüglich der Unterschriften gelten die vorgenannten Regelungen.

Ist es den Schiedsrichtern nicht möglich, alle Durchschriften des Schiedsrichterspielberichtes zwecks Eintragung zu erhalten, so haben sie einen schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle zu senden (Adresse = HHV-Geschäftsstelle). Wenn möglich, sollte den betroffenen Vereinen die Abgabe eines Berichtes angekündigt werden.

13.7.3 Einspruchsgründe sind unmittelbar nach Spielende von den Schiedsrichtern nach Diktat wortgetreu in den Schiedsrichterspielbericht einzutragen. Veränderungen, Ergänzungen oder Kommentierungen durch die Schiedsrichter sind unzulässig. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße verhängt. Die Eintragung der Einspruchsgründe muss von den Schiedsrichtern und dem den Einspruch Ankündigenden unterschrieben werden.

Die Eintragung soll der gegnerischen Mannschaft zur Kenntnis gegeben werden. Die Kenntnisnahme soll ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft unterschriftlich bestätigen. Wird die Unterschrift trotz Aufforderung verweigert, hat der Schiedsrichter dies im Schiedsrichterspielbericht zu vermerken.



- 13.7.4 Bei Eintragungen jeglicher Art in den Schiedsrichterspielbericht sind Original und erste Durchschrift des Schiedsrichterspielberichts und des Spielberichts spätestens am Tag nach dem Spiel von den Schiedsrichtern an die Spielleitende Stelle (Adresse = HHV-Geschäftsstelle) einzusenden. Bei verspäteter Absendung (maßgebend ist der Poststempel) wird eine Geldbuße verhängt (siehe Anhang A29). Die Heimvereine stellen zusammen mit dem Schiedsrichterspielbericht einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Verfügung. Geschieht dies nicht, so versenden die Schiedsrichter den Bericht mit einem entsprechenden Hinweis auf eigene Kosten. Die Kosten werden ihnen erstattet.
- 13.8 **Rückmeldungen zu den Ansetzungen der Bezirksschiedsrichterausschüsse (BSA)**
- 13.8.1 Die BSA sind verpflichtet, den Vereinen bei vereinsseitigen Schiedsrichteransetzungen einen für die Vereine bindenden Rückmeldetermin aufzugeben. Die Vereine sind verpflichtet, spätestens zu dem genannten Termin die von ihnen eingeteilten Schiedsrichter an die benannten Stellen des BSA zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Strafe verhängt werden (siehe Anhang A34).
- 13.8.2 Der Termin wird in den jeweiligen Ansetzungen aufgegeben. Dabei haben die BSA dafür Sorge zu tragen, dass den Vereinen die Ansetzungen mindestens drei Wochen vor dem in Ziffer 13.7.1 genannten Rückmeldetermin zugehen. Wenn Beobachtungen geplant sind, informiert der BSA den Verein über die zur Beobachtung anstehenden Spiele. Sofern die Ansetzungen weniger als drei Wochen vor dem Termin zugehen, können keine Strafen ausgesprochen werden.
- 13.8.3 Sollten sich nachträglich Änderungen bei den Schiedsrichteransetzungen ergeben, so sind die Vereine verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern an die Stelle für die Rückmeldung bei den BSA weiterzugeben.
- 13.8.4 Nimmt ein anderer als in der Rückmeldung angegebener Schiedsrichter eine Ansetzung wahr und kann hierdurch eine Beobachtung nicht wie geplant stattfinden, kann der BSA bzw. in seiner Vertretung der Schiedsrichterausschuss eine Strafe gegen den angesetzten Verein verhängen. Daneben wird der Verein mit den Kosten für die fehlgeschlagene Beobachtung belegt. Von der Strafe sowie der Weiterleitung der Kosten für die Beobachtung wird grundsätzlich dann abgesehen, wenn es Gründe gibt, die eine kurzfristige Umbesetzung zwingend erforderlich machen (z. B. kurzfristige Erkrankung eines Schiedsrichters), ohne dass ein Verein mit vertretbarem Aufwand die Möglichkeit hat, die zuständigen Stellen bei dem BSA zu informieren. Die Information stellt eine Bringschuld der Vereine dar.
- 13.8.5 In den in Ziffer 13.1.1 genannten Spielklassen ist der Referent für Schiedsrichteransetzungen für die Eintragungen in die Ansetzungssoftware verantwortlich. Der Referent ist auch verantwortlich für die Eintragungen von Gespansansetzungen für Pokalspiele.
In den in Ziffer 13.1.2 genannten Spielklassen sind die BSA für die Eintragungen in die Ansetzungssoftware verantwortlich. Die BSA sind auch verantwortlich für die Eintragungen von Ansetzungen für Pokalspiele, sofern nicht der Referent für Schiedsrichteransetzungen zuständig ist.
Die von den Vereinen gemäß Ziffer 13.8.1 fristgerecht gemeldeten, namentlichen Ansetzungen werden durch den BSA in die Ansetzungssoftware eingetragen. Die Eintragungen müssen spätestens drei Tage vor dem angesetzten Spieltermin stattfinden.
- 14. Stellung von Schiedsrichtern**
- 14.1 Jeder Verein und jede Spielgemeinschaft muss dem HHV zur Durchführung des Spielbetriebs für jede gemeldete Mannschaft grundsätzlich einen Schiedsrichter



stellen. Hierbei zählen die Mannschaften, für welche die Vereine die Schiedsrichter selbst stellen (Ziffer 13.1.3), nicht mit. Trifft dies auf alle Mannschaften eines Vereins zu, muss mindestens ein Schiedsrichter gestellt werden. Mannschaften, die gemäß Ziffer 13.1.1 in einer der Ligen spielen, für die Schiedsrichtergespanne anzusetzen sind, werden mit dem Faktor 3 bei der Pflicht zur Schiedsrichtergestellung berücksichtigt, Mannschaften ab Oberliga aufwärts werden mit dem Faktor 4 berücksichtigt. Im Gegenzug wird jeder Schiedsrichter, der als Gespannschiedsrichter ab Leistungsklasse 8 oder höher aktiv ist, mit dem Faktor 2 bei der Zählung der zu meldenden Schiedsrichter berücksichtigt. Maßgebend ist dabei, dass diese Schiedsrichter dem Schiedsrichterausschuss uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Schiedsrichter, die nur auf Ebene der Bezirksschiedsrichterausschüsse (vorübergehend) als Schiedsrichtergespann angesetzt werden, fallen nicht unter diese Regelung.

- 14.2 Vereine, welche die geforderte Anzahl der Schiedsrichter nicht stellen, zahlen für jeden fehlenden Schiedsrichter 130 € an den HHV. 50 % der eingezahlten Beträge zahlt der HHV an die Vereine, die das Schiedsrichtersoll zu mehr als 100 % erfüllen. Dies geschieht in gleichen Teilen pro Schiedsrichter über Soll. Für Spielgemeinschaften ist eine separate Meldung bis 01.08. eines Jahres notwendig, eine Anrechnung der Schiedsrichter aus den bisherigen Stammvereinen kann bei Übererfüllung erfolgen. Eine gleichzeitige Anrechnung eines Schiedsrichters für eine Spielgemeinschaft und einen seiner Stammvereine ist ausgeschlossen. Ein Schiedsrichter wird nur dann bei der „Soll-Ist-Berechnung“ mitgezählt, wenn er
- einen gültigen Schiedsrichterausweis des HHV besitzt,
 - in der abzurechnenden Saison mindestens 5 Pflichtspiele absolviert hat,
 - an Pflichtfortbildungen oder Pflichtgespannlehrgängen während der Saison bis spätestens 31. März teilgenommen hat und
 - in der Sportdatenbank registriert ist und dort mindestens die Wohn-Adresse, eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat.
- Stichtag für den „Soll-Wert“ der „Soll-Ist-Berechnung“ ist der 30. September eines jeden Jahres. Für den „Ist-Wert“ wird die gesamte Saison betrachtet. Schiedsrichterausweise mit Ablaufdatum 30. September des Jahres müssen bis spätestens zum 1. Oktober des Jahres beim Schiedsrichterwart oder dem zuständigen BSA zur Verlängerung vorliegen. Schiedsrichter, deren Ausweise zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, zählen bei der „Soll-Ist-Berechnung“ nicht mit.

15. Auslagenregelung

Folgende Auslagen werden für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter, Schiedsrichtercoaches und Spielaufsichten gezahlt:

15.1	Spesen (pro Spiel und Person):	
15.1.1	Gespannschiedsrichter:	
	- Hamburg-Liga Männer	€ 25,00
	- Hamburg-Liga Frauen, Landesliga Männer	€ 22,00
	- Hamburg-Liga männliche Jugend A	€ 22,00
15.1.2	Schiedsrichter Bezirksliga Männer.....	€ 22,00
15.1.3	Einzelschiedsrichter:	
	- Landesliga Frauen, Hamburg-Liga Senioren,	€ 14,00
	- Hamburg-Liga weibliche Jugend A, B und C,	€ 14,00
	- Hamburg-Liga männliche Jugend B und C	€ 14,00
	- in allen anderen Ligen	€ 12,00
15.1.4	Sonstige als Schiedsrichter tätige Personen.....	€ 12,00
15.1.5	Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsicht.....	€ 12,00



15.1.6	Zeitnehmer, Sekretäre in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein Jugend.....	€ 12,00
15.1.7	Beobachter.....	€ 15,00
15.1.8	Schiedsrichtercoaches im HHV	€ 12,00
15.1.9	Schiedsrichtercoaches Oberliga Jugend.....	€ 15,00
15.1.10	Bei Turnieren oder turnierähnlichen Veranstaltungen des HHV (auch Qualifikation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein oder für den DHB):	
	- Schiedsrichter (bei Spielen der Erwachsenen oder der männlichen Jugend A):	
	1. Spiel.....	€ 18,00
	jedes weitere Spiel.....	€ 10,00
	- Schiedsrichter (bei Spielen aller anderen Altersklassen):	
	1. Spiel.....	€ 12,00
	jedes weitere Spiel.....	€ 10,00
	- Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht	
	1. Spiel.....	€ 12,00
	jedes weitere Spiel.....	€ 10,00

15.2 **Fahrgeld**

15.2.1 Die unter den Ziffern 15.1 und 15.2 aufgeführten Personen (Ausnahme: 15.1.5) erhalten neben den Spesen Fahrgelder für die Fahrtstrecke vom Wohnort bis zur Halle erstattet.

Bei zwei Spielen hintereinander am selben Tag in derselben Halle wird nur einmal Fahrgeld ausgezahlt. Liegen zwischen dem Beginn beider Spiele gemäß Ansetzung mehr als zwei Stunden, wird zweimal Fahrgeld ausgezahlt.
Das Fahrgeld beträgt **€ 7,00**.

In folgenden Fällen wird mehr Fahrgeld ausgezahlt:

- Es wird eine Tageskarte des HVV für drei Ringe benötigt, weil die Fahrtstrecke von Wohnsitz zur Halle sich über drei Ringe erstreckt und Wohnsitz oder Halle außerhalb des Großbereichs liegen..... € 11,00
- Der Wohnsitz liegt außerhalb des HVV oder es wird eine Tageskarte des HVV für vier Ringe benötigt, weil die Fahrtstrecke von Wohnsitz zur Halle sich über vier Ringe erstreckt und Wohnsitz oder Halle außerhalb des Großbereichs liegen..... € 13,00

15.2.2 Bei Preiserhöhungen des HVV ist der Spielausschuss berechtigt, das Fahrgeld entsprechend anzupassen. Dies wird den Vereinen schriftlich mitgeteilt.

15.2.3 Bei falschen Abrechnungen werden die Vereinskontoen belastet.

15.2.4 Für die Auszahlung der Spesen und Fahrgelder (Ausnahme: Beobachter, Schiedsrichtercoaches) ist der Heimverein verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn der Gegner nicht antritt. Die Auszahlung muss vor Spielbeginn bei Vorlage des Spielberichts erfolgen. Bei Nichtauszahlung wird eine Geldbuße verhängt.

15.2.5 In den BSA können andere Regelungen in Bezug auf Ziffer 15.2.1 getroffen werden. Voraussetzung ist die einstimmige Einigung zwischen BSA und dessen Vereinen und die Zustimmung des Schiedsrichterausschusses.

16. Finanzielles – Sonstige Kosten

16.1 Die Heimvereine können Eintritt erheben. Die Sportabgabe ist an den zuständigen Landessportbund zu entrichten.

16.2 Bei Entscheidungsspielen und -turnieren sind die Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Spielaufsicht von den beteiligten Vereinen anteilig zu tragen.



- 16.3 Finden Spiele aufgrund höherer Gewalt nicht statt, stehen die Vereine für die entstandenen Kosten selbst ein. Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erhalten vom Heimverein das Fahrgeld erstattet.

17. Spielverlegungen

- 17.1 Es gilt § 46 SpO mit den Ergänzungen des HHV. Die Spielleitenden Stellen haben bei ihren Entscheidungen folgende Grundsätze zu beachten:

Spielverlegungen sind auf Antrag eines Vereins nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Gegners zulässig. Über die Verlegung entscheidet die Spielleitende Stelle.

Als Begründung werden anerkannt:

Erwachsene: Berufliche oder schulische Unabkömmlichkeit von mindestens drei Spielern

Jugend: Berufliche oder schulische Unabkömmlichkeit oder religiöse Feste (z. B. Konfirmation) für mindestens zwei Spieler sowie Ansetzungen in den Schulferien.

- 17.2 Die Unabkömmlichkeit muss vom Arbeitgeber oder von der Schule (mit Schulstempel und Unterschrift der Schulleitung) bzw. der Religionsgemeinschaft bestätigt werden.

Die Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

- 17.3 Überschneidungen von Spielterminen durch das Doppelspielrecht Jugendlicher werden als Begründung nicht anerkannt.

- 17.4 Der Antrag muss auf dem Antragsformular des HHV gestellt werden. Er muss mindestens 18 Tage sowohl vor dem angesetzten und als auch vor dem neuen Spieltermin auf der HHV-Geschäftsstelle vorliegen.

Er muss

- eine Begründung nach Ziffer 17.1 mit Bestätigung des Arbeitgebers, der Schule oder der kirchlichen Stelle,
- die schriftliche Zustimmung des Gegners und
- den neuen Spieltermin und -ort enthalten.

- 17.5 Wird dem Antrag entsprochen, ist eine Gebühr von 55 € (Jugend 20 €) zu zahlen. Wird der Antrag abgelehnt, ist eine Bearbeitungsgebühr von 15 € (Jugend 8 €) zu zahlen.

- 17.6 Wird ein Spiel ohne Genehmigung verlegt und ausgetragen, gilt es für beide Mannschaften als verloren. Zusätzlich wird eine Geldstrafe verhängt.

18. Absetzen und Neuansetzen von Spielen

- 18.1 Die Spielleitenden Stellen können ein Spiel entsprechend § 46 SpO verlegen, indem sie es absetzen und neu ansetzen, wenn

- ein Spiel wegen höherer Gewalt nicht ausgetragen werden kann,
- ein Fehler im Spielplan vorliegt,
- eine Mannschaft ein Pokalspiel auf der Ebene des DHB austragen muss,
- ein Spieler an einer Maßnahme des DHB oder seiner Verbände teilnimmt (in diesem Fall ist ein Antrag des Vereins erforderlich (siehe § 82 Abs. 6 SpO und Ziffer 18.2),
- Verbandsinteressen vorliegen.

- 18.2 Der Antrag auf Absetzung und Neuansetzung eines Spiels wegen Teilnahme an einer Maßnahme des DHB oder seiner Verbände soll einen neuen mit dem Gegner abgestimmten Spieltermin enthalten. Ist dies nicht möglich, hat der



antragstellende Verein innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages dem HHV einen mit dem Gegner abgestimmten Termin aufzugeben. Geschieht dies nicht, wird das Spiel von der Spielleitenden Stelle (u. U. auch in neutraler Halle) angesetzt.

19. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen

Das hierzu Erforderliche sagt die Rechtsordnung in den §§ 27 ff. aus.

Anmerkung: Auch bei gebührenfreien Einsprüchen gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder der Verwaltungsinstanzen ist ein Auslagenvorschuss in Höhe von 51 € zu leisten.

20. Auskünfte

Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Informationen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie schaffen kein Recht, sich darauf zu berufen.

21. Turniere und Freundschaftsspiele

21.1 Die Durchführung von Turnieren oder Freundschaftsspielen ist grundsätzlich dem HHV anzuzeigen (§ 73 SpO).

Sollten daran Erwachsenenmannschaften aus den Bundesligen oder Dritten Ligen beteiligt sein, so ist dieses zwingend erforderlich.

21.2 Wenn bei Freundschaftsspielen und Turnieren Mannschaften folgender Spielklassen beteiligt sind, müssen Schiedsrichter spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Schiedsrichterwart (oder ggf. dessen Vertreter) angefordert werden:

- Männer und Frauen: Bundesliga bis einschließlich Oberliga
- Bundesliga männliche Jugend A

Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße verhängt.

21.2 Sind an den Turnieren ausländische Mannschaften beteiligt oder werden Freundschaftsspiele gegen ausländische Mannschaften ausgetragen, ist eine Genehmigung (Antrag auf internationalen Spielverkehr) erforderlich (siehe §§ 5–7 SpO). Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 18 RO).

22. Pokalbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen für die Pokalmeisterschaften werden gesondert veröffentlicht.

**Anhang: Ordnungswidrigkeiten – Strafen – Geldbußen – Erstattung von Auslagen**

Die Ordnungswidrigkeiten des § 25 Abs. 1 RO werden gemäß der Ermächtigung nach den § 25 Abs. 4 RO wie folgt ergänzt. Im Wiederholungsfall können die Strafen durch die Spielleitenden Stellen jeweils verdoppelt werden.

A Ordnungswidrigkeiten von Vereinen, Spielern und Offiziellen

- A1 Nichteinhaltung von Terminen und Fristen, die durch das Präsidium, die Rechtsinstanzen, die Spielleitenden Stellen oder Verwaltungsinstanzen gesetzt wurden € 25,00 bis 250,00
- A2 Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen € 5,00 bis 250,00
- A3 Nicht fristgerechte Vorlage eines bereits angemahnten Spelausweises € 25,00 bis 250,00
- A4 Vorsätzliches Zurückhalten von Spelausweisen bei Vereinswechsel gem. § 23 Abs. 2 SpO € 100,00 bis 500,00
- A5 Nachmachen oder Verfälschen von offiziellen Schreiben des HHV oder die Benutzung solcher € 250,00 bis 2500,00
und/oder Sperre bis zu 12 Monaten
- A6 Schuldhaftes Fernbleiben bei Auswahlmaßnahmen € 10,00 bis 50,00
- A7 Verlegung und Austragung eines Spiels ohne Genehmigung der Spielleitenden Stelle
je Mannschaft € 50,00 bis 200,00
und Spielverlust für beide Mannschaften
- A8 Zurückziehen einer Jugendmannschaft, die zu einer Qualifikationsrunde gemeldet wurde, nach Veröffentlichung des Spielplanes € 50,00
- A9 Zurückziehung der verbindlichen Meldung zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein weibliche und männliche A- und B-Jugend € 100,00
- A10 Zurückziehung der verbindlichen Meldung zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein Frauen und Männer € 100,00
- A11 Zurückziehung der verbindlichen Meldung zur Bundesliga männliche A-Jugend € 100,00
- A12 Nichtauszahlung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären oder der Spielaufsicht € 25,00
- A13 Unberechtigte Eintragungen auf dem Spielbericht durch Vereinsvertreter € 10,00 bis 50,00
- A14 Verweigerung der unterschriftlichen Kenntnisnahme von Schiedsrichtereintragungen € 10,00 bis 50,00
- A15 Verstoß gegen das Verbot der Benutzung von Haftmitteln € 150,00
im Wiederholungsfall (mannschaftsbezogen) € 300,00
- A16 Vorlage der Kopie eines Spelausweises beim Spiel € 20,00



- A17 Spielen in nicht gemeldeter Trikotfarbe in der Hamburg-Liga
Frauen/Männer oder Landesliga Männer € 10,00
- A18 Nicht fristgemäße Meldung der Trikotfarben gemäß Ziffer 7.3 € 25,00
- A19 Nichtanzeigen von Freundschaftsspielen oder Turnieren mit Beteiligung
von Mannschaften der Bundes- oder Dritten Liga € 25,00 bis 200,00
- A21 Nicht rechtzeitige Anforderung von Schiedsrichtern für
Freundschaftsspiele oder Turniere in den vorgegebenen
Spielklassen € 25,00 bis 200,00
- A22 Verspätete oder Nichtteilnahme an der technischen Besprechung durch Mann-
schaftsverantwortliche € 10,00 bis 50,00
- B Ordnungswidrigkeiten von Schiedsrichtern, Sekretären, Zeitnehmern und
Beobachtern**
- B1 Missbrauch von Schiedsrichterausweisen € 50,00 bis 100,00
und/oder Sperre bis zu 3 Monaten
- B2 Beleidigung oder Bedrohung von Spielern, Offiziellen, Zeitnehmern, Sekretären,
Beobachtern, Schiedsrichtercoaches, Zuschauern oder Vereinen sowie bei Tät-
lichkeiten € 50,00 bis 250,00
und/oder Sperre bis zu 6 Monaten
- B3 Nichtabgabe eines Berichtes oder einer Stellungnahme, die von einer Rechtsin-
stanz, einer Spielleitenden Stelle, dem Schiedsrichterausschuss oder einem Be-
zirksschiedsrichterausschuss angefordert wurden € 15,00 bis 150,00
- B4 Vergehen gegen die Auslagenregelung € 25,00 bis 50,00
- B5 Unterlassen der Spielausweiskontrolle € 15,00 bis 50,00
- B6 Nichteinholen der von den Mannschaften zu leistenden Unterschriften bei
Eintragungen in den Spielbericht € 10,00 bis 50,00
- B7 Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts € 15,00 bis 50,00
- B8 Nichterstellung eines Berichtes gemäß Ziffer 13.7.2 € 25,00 bis 50,00
- B9 Nichteintragung der von Vereinsvertretern (z. B. Mannschaftsführer, Mannschafts-
verantwortliche, Offizielle, Abteilungsleiter) vorgebrachten Einspruchsgründe
..... € 100,00 bis 250,00
und/oder Sperre bis zu 3 Monaten
- B10 Unberechtigte Eintragungen auf dem Spielbericht € 25,00 bis 50,00
- B11 Verspätetes Einsenden des Spielberichts bei Eintragungen in
den Schiedsrichterspielbericht € 10,00 bis 50,00
- B12 Verspätete oder Nichtteilnahme an der technischen Besprechung durch Schieds-
richter, Zeitnehmer oder Sekretär € 5,00 bis 50,00



C Bei folgenden Ordnungswidrigkeiten von Schiedsrichtern, Sekretären, Zeitnehmern, Beobachtern und Vereinen werden Sperren und/oder Geldbußen durch den Schiedsrichterwart, den Schiedsrichterlehrwart, den Referenten für Schiedsrichteransetzungen, den Referenten für Zeitnehmer und Sekretäre oder durch die zuständigen Stellen in den Bezirksschiedsrichterausschüssen ausgesprochen. Sie gelten als von der Spielleitenden Stelle verhängt.

- C1 Nichtstellen der geforderten Zahl von Schiedsrichtern gem. Ziffer 14.2 je fehlendem Schiedsrichter € 130,00
- C2 Unentschuldigtes Fernbleiben ohne anerkannten Grund bei Regel- und Lehrabenden oder Lehrgängen sowie unentschuldigtes Fernbleiben ohne anerkannten Grund von gemeldeten Teilnehmern bei Anwärterlehrgängen für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre (neben der Kostenerstattung) € 30,00 bis 150,00
- C3 Ausbleiben eines Schiedsrichters bei einem Spiel oder Ausbleiben eines angesetzten Zeitnehmers oder Sekretärs oder nicht fristgerechte Rückgabe € 30,00 bis 120,00
- C4 Ausbleiben eines angesetzten Schiedsrichters Gespannes..... pro Gespann € 50,00 bis 200,00
- C5 Fehlende angeforderte Rückmeldung..... pro Rückmeldung € 25,00
- C6 Unangemeldete Umbesetzung eines Schiedsrichters und dadurch resultierende fehlgeschlagene Beobachtung pro Spiel € 25,00
zuzüglich Kosten für fehlgeschlagene Beobachtung
- C7 Nichtstellung eines Schiedsrichters durch den Heimverein gem. Ziffer 13.1.3 € 30,00
- C8 Nichtstellung eines anerkannten Sekretärs..... € 25,00
- C9 Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen..... € 5,00 bis 250,00

D Bei folgenden Ordnungswidrigkeiten werden Geldbußen durch die Geschäftsstelle ausgesprochen. Sie gelten als von der Spielleitenden Stelle verhängt.

D1 Ordnungswidrigkeiten nach § 25 RO Ziffer 1, 2, 7, 9, 10, 11, 14, und 15 werden mit einer Geldbuße im Rahmen der in der RO vorgesehenen Beträge geahndet. Im Einzelnen:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Jugend</u>
Ziff. 1 und 2 (Nichtantreten)	1. € 100,00 2. € 125,00 3. € 150,00	€ 50,00 € 75,00 € 100,00
(Nichtantreten bei rechtzeitiger Absage)	1. € 50,00 2. € 75,00 3. € 100,00	€ 25,00 € 50,00 € 75,00
Ziff. 7 (Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen)	€ 15,00	€ 5,00
Ziff. 9 (Spielbericht verspätet absenden, auch		



	elektronisch)	€ 10,00	€ 10,00
Ziff. 10	(Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse)	€ 5,00	€ 5,00
Ziff. 11	(fehlender Spielausweis)	€ 5,00	€ 2,50
Ziff. 14	(Zurückziehen oder Streichung)	€ 80,00	€ 20,00
Ziff. 15	(Keine Nummer auf Trikotrückseite)	€ 2,50	€ 2,50
Ziff. 15	(Keine Nummer auf Trikotvorderseite)	€ 1,00	€ 1,00
Ziff. 17	(fehlende Sortierung der Spieler nach Trikotnummern im Spielbericht)	€ 5,00	€ 5,00
D2	Nichteintragen von Trikotnummern auf dem Spielbericht.....		€ 2,50
D3	Fehlende oder falsche Spielnummer auf dem Spielbericht		€ 5,00
D4	Fehlende oder falsche Spielausweisnummer auf dem Spielbericht		€ 1,00
D5	Fehlender oder nicht ausreichend frankierter Briefumschlag für das Einsenden des Schiedsrichterspielberichts.....		€ 5,00
	Entstehen durch Ordnungswidrigkeiten Auslagen, so werden diese neben der Geldbuße geltend gemacht (siehe § 25 Abs. 3 RO). Dies kann auch bei Auslagen geschehen, die durch die Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten entstehen. Im Namen der Spielleitenden Stelle wird u. a. von der Geschäftsstelle als Auslage geltend gemacht:		
D6	Kosten für die Anmahnung nicht eingesandter Spielberichte		€ 10,00